

ärztekammer vertritt u. a. die Auffassung, dass die Nr. 3306 GOÄ analog grundsätzlich maximal viermal zum Ansatz kommen kann, soweit alle vier Bereiche (Wirbelsäule, Extremitäten, Schädel und Eingeweide) behandelt werden.

BÄK-Empfehlung
weitgehend
„problemfrei“

MERKE | Die Deutsche Gesellschaft für Osteopathie hat auch die **Nrn. 505, 506 und 514 GOÄ analog** als Empfehlung herausgegeben. Sie empfiehlt aber **dennoch**, sich aufgrund der häufigen Erstattungsprobleme bei einigen Privatversicherungen und insbesondere Beihilfestellen sowie im Sinne einer weitgehend „problemfreien“ Abrechnung an der oben genannten Empfehlung der BÄK zu orientieren.

► Leserforum

GOÄ-Zuschläge beim Notdienst in der Bereitschaftspraxis am Klinikum sind berechnungsfähig

| FRAGE: „Wir haben regelmäßig am Wochenende zu festen Öffnungszeiten Dienst in der Bereitschaftspraxis am Klinikum. Welche GOÄ-Zuschläge können dabei bei Privatpatienten abgerechnet werden, z. B. am Wochenende?“ |

ANTWORT: Bei der Berechnung von Zuschlägen in Verbindung mit Beratungs- und Untersuchungsleistungen im Krankenhausbereich ergeben sich häufig Zweifel. Der Grund für diese Zweifel liegt in der GOÄ.

■ Allgemeine Bestimmungen Abschnitt B II, Satz 4, GOÄ

„Die Zuschläge nach den Buchstaben B bis D dürfen von Krankenhausärzten nicht berechnet werden, es sei denn, die Leistungen werden durch den liquidationsberechtigten Arzt oder seinen Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 3 erbracht.“

Zuschläge können in
der Ambulanz
angesetzt werden

Da aber der Begriff „Krankenhausarzt“ nach allgemeiner Auffassung in den Kommentierungen nur für den stationären Bereich gilt, können in der Ambulanz die entsprechenden Zuschläge **dennoch zum Ansatz kommen!**

► Leserforum

Hausbesuche durch nichtärztliches Personal: Auslagen für Einmalmasken sind berechnungsfähig nach GOÄ

| FRAGE: „Die Hausbesuche durch nichtärztliches Personal nach Nr. 52 GOÄ (auch als Helferinnenbesuch bekannt) sind grundsätzlich nur mit dem Faktor 1,0 ansetzbar. Doch diese Hausbesuche unterliegen aufgrund der Coronapandemie einem höheren Hygieneaufwand. Wie können wir das abbilden?“ |

Einmalmasken nicht
ausgeschlossen für
die Auslagenabrechnung
nach GOÄ

ANTWORT: Leider ist eine Steigerung auch bei höherem Hygieneaufwand bei einem Hausbesuch durch nichtärztliches Personal **nicht** möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Auslagen für Einmalmasken zu berechnen. In § 10 Abs. 2 GOÄ sind diejenigen Materialien aufgeführt, die **nicht** berechnet werden können, also auch Einmalartikel wie z. B. Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel. **Einmalmasken** sind dort nicht aufgeführt und deshalb **berechnungsfähig!**